

Biodiversitätsfonds Förderungsrichtlinien 2022, in der Fassung 2023

Aufgrund des §§ 13 und 48d des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 168/2023, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angeordnet:

I. Ziele, Wirkungen, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung

- (1) Der Biodiversitätsfonds zielt auf den Erhalt, auf die Verbesserung und auf die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in Österreich durch Unterstützung von Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen Biodiversitäts-Strategie in Ergänzung zu den Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union oder des Waldfonds ab. Insbesondere sollen Beiträge zur Erreichung folgender Zielsetzungen geleistet werden:
 - Der Status von 30 % der gefährdeten Arten, Biotoptypen und Lebensraumtypen ist verbessert;
 - 30 % der Landesfläche ist naturschutzrechtlich gesichert;
 - Auf diesen 30 % der Landesfläche ist der Anteil der streng geschützten Flächen entscheidend erhöht;
 - Ein bundesweites Monitoringprogramm für die Biodiversität ist eingerichtet und wird umgesetzt;
 - Maßnahmen zur Vernetzung von Schutzgebieten durch Lebensraumkorridore wurden umgesetzt;
- (2) Mit den Zusagen im Rahmen des Biodiversitätsfonds soll durch einen effizienten Mitteleinsatz ein größtmöglicher Beitrag zu den Zielsetzungen der nationalen Biodiversitäts-Strategie geleistet werden. Die Zusagen im Rahmen des Biodiversitätsfonds sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewähren.

§ 2 Wirkungen, Indikatoren und Evaluierung

Die angestrebte Wirkung der eingereichten Förderungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele aus § 1 ist insbesondere im Hinblick auf folgende Zielsetzungen zu beurteilen:

- a. Beitrag zur Erhöhung der geschützten Flächen in Österreich,
- b. Wiederherstellung priorisiert eingestufte, degradierte Flächen,
- c. Beitrag zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen und der Vernetzung von Lebensräumen,
- d. Beitrag zum Schutz gefährdeter sowie endemischer Arten und der Lebensräume,
- e. Beitrag zur Verbesserung des Wissens über Biodiversität und Ökosystemleistungen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien gelten Leistungen, die vom Förderungswerber erbracht werden und folgenden Voraussetzungen entsprechen:
 1. die Kosten liegen unter den ortsüblichen Fremdleistungskosten;
 2. sämtliche Auflagen oder Vorgaben des Arbeitnehmer:innenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, und der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idgF eingehalten werden;
 3. die Planung, Bauaufsicht und Durchführung der Leistung durch dafür Befugte, oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem befugten Unternehmen, an dem die Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, von einer Fachabteilung oder vom Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgt;
 4. die Kalkulation der anrechenbaren Höhe der Eigenleistungen den Vorgaben des entsprechenden Leitfadens auf der Homepage der Abwicklungsstelle entspricht.
- (2) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen, die vor Antragstellung erbracht werden können. Das sind Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Leistung unbedingt erforderlich sind, wie z. B. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten.
- (3) Abwicklungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist die gemäß Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgelegte Abwicklungsstelle gemäß § 1 Abwicklungsstellen-Verordnung BGBl. II Nr. 460/2003, idgF festgelegte Stelle.
- (4) Maßnahme zur Bewusstseinsbildung im Sinne dieser Richtlinien ist eine solche zur projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit.

- (5) Wettbewerbsteilnehmende im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter:in eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht gemäß Artikel 107 ff AEUV. Nicht-Wettbewerbsteilnehmende sind jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
- (6) Kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind
- a. Unternehmen entsprechend der im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 (im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315. ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1.
 - b. Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, entsprechend der im Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1 (im Folgenden: Agrarische Freistellungsverordnung).
- (7) Großunternehmen sind Wettbewerbsteilnehmende, die nicht die Kriterien für kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Abs. 6 erfüllen.
- (8) „De-minimis“-Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Förderungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1 (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972, ABl. Nr. L 215 vom 07.07.2020 S. 3, nicht von Artikel 107 Abs. 1 AEUV umfasst sind.
- (9) Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist ein Unternehmen im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

II. Förderungsgegenstand und förderbare Kosten, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

§ 4 Gegenstand der Förderung und förderbare Kosten

(1) Gegenstand der Förderung sind:

1. Kosten von Maßnahmen

- a. zum Erhalt der biologischen Vielfalt,
- b. zur Verbesserung und Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme und zur Lebensraumvernetzung oder
- c. zum Aufbau infrastruktureller Einrichtungen zur Wissensvermittlung für die breite Öffentlichkeit und zur Besucherlenkung;

2. Kosten für den Erwerb, die Anpachtung oder die Abgeltung von Nutzungsbeschränkung von Flächen, die für den Schutz oder Verbesserung der Biodiversität in Österreich von Bedeutung sind;

3. Kosten von Vorleistungen, Maßnahmen für den Aufbau eines Biodiversitätsmonitorings sowie der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß Z 1;

4. Kosten von Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 1;

5. Kosten von Maßnahmen für die Durchführung des Biodiversitätsmonitorings und der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der nationalen Biodiversitäts-Strategie;

6. Kosten von Projekten zur Verbesserung der Kenntnisse und der Grundlagen zu Biodiversität und Ökosystemleistungen sowie zu den Ursachen deren Gefährdung und deren Reduktion;

(2) Die Förderung von Maßnahmen, für die aufgrund materiellgesetzlicher Vorgaben Förderungen aus Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik oder des Waldfonds in einem, gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben höchstmöglichen Ausmaß gewährt werden können, ist ausgeschlossen. Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässern sind jedoch zulässig. Der Ausschluss der Förderbarkeit gilt nicht für Maßnahmen, die im Hinblick auf die nationale Biodiversitäts-Strategie von besonderer förderpolitischer Bedeutung sind. Darunter sind Maßnahmen zum Schutz und Erhalt gefährdeter Arten und Lebensräume, die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme sowie die Überwachung des Status und der Trends der Biodiversität zu verstehen.

(3) Nicht förderbar sind:

1. Kosten von Maßnahmen, die ein anderer als der:die Förderungswerber:in trägt oder zu tragen verpflichtet ist sowie Kosten für Maßnahmen, die der:die Förderungswerber:in aus einem anderen Titel zu tragen hat (z. B. Kompensationsmaßnahmen, Erfüllung vorgeschriebener nationaler sowie internationaler Berichtspflichten);
2. Eigenleistungen, die nicht den Vorgaben des § 3 Abs. 1 entsprechen;
3. Kosten für Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder sonstige Notariatsgebühren, Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen, Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungwerbenden;
4. Leistungen, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens bei der Abwicklungsstelle durchgeführt werden, ausgenommen Vorleistungen;
5. Kosten für Finanzierungen;
6. Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % der zugesicherten Kosten und jedenfalls von mehr als 20.000,-Euro;
7. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen bzw., die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind;
8. Bewirtungskosten.

§ 5 Förderungswerbende

Ansuchen können von natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften, die Maßnahmen gemäß § 4 setzen, gestellt werden.

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gemäß § 5 Z 1lit. a UFG gewährt.
- (2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie legt Kriterien zur Reihung der Förderungsanträge fest. Diese Bewertungskriterien werden auf der Homepage der Abwicklungsstelle bekannt gegeben.
- (3) Für Förderungen, die Nicht-Wettbewerbsteilnehmenden gewährt werden, kann auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten ein Fördersatz bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.

- (4) Bei Förderungen, die gemäß den Bestimmungen des Artikel 45 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen vergeben werden, können auf Basis der ermittelten förderfähigen, umweltrelevanten Kosten folgende Förderungssätze gewährt werden:
 1. Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 können mit bis zu 70 % der förderfähigen Kosten gefördert werden;
 2. zusätzlich zu den Fördersätzen gemäß Z 1 können unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen nachfolgende Zuschläge gewährt werden. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschläge ist vom Förderungswerber nachzuweisen. Die Zuschlagsregeln können auch kumulativ bis zu den jeweils geltenden unionsrechtlichen Höchstgrenzen zur Anwendung kommen:
 - a. für kleine Unternehmen kann ein Zuschlag bis zu 20 % gewährt werden;
 - b. für mittlere Unternehmen kann ein Zuschlag bis zu 10 % gewährt werden.
- (5) Bei Förderungen, die als De-minimis-Förderung vergeben werden, kann auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten ein Fördersatz bis zu 100 % gewährt werden.
- (6) Bei Förderungen, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 14 Abs. 3g, Artikel 36, Artikel 38 oder Artikel 44 der Agrarischen Freistellungsverordnung vergeben werden, kann auf Basis der förderfähigen Kosten ein Fördersatz bis zu 100 % gewährt werden.
- (7) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus dem EU-LIFE-Programm sowie dessen Nachfolgeprogrammen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten Förderung aus EU-Mitteln.
- (8) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden, außer es widerspricht unionsrechtlichen Bestimmungen. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

III. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzt voraus, dass
 1. die geförderten Maßnahmen zur Erreichung der in der nationalen Biodiversitäts-Strategie vorgegebenen Ziele beitragen;
 2. die Planung und Durchführung der Maßnahmen von hierzu befugten und befähigten Personen oder Unternehmen erstellt werden;
 3. die geförderten Maßnahmen im Inland oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Biodiversität gesetzt werden.
 4. der:die Förderungswerber:in, der hinsichtlich der zu fördernden Investition oder Maßnahme den einschlägigen vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, diese auch einhält;
 5. das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 9 genannten Unterlagen, ausgenommen bei Vorleistungen, vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Maßnahmen unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle eingelangt ist;
 6. die Kosten der beantragten Maßnahmen zumindest 15.000,- Euro betragen;
 7. der:die Förderungswerber:in über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche – insbesondere auch naturschutzrechtliche – Bewilligungen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung verfügt;
 8. der:die Förderungswerber:in über allenfalls notwendige Zustimmungserklärungen von Grundeigentümern – insbesondere hinsichtlich der Betretung von Flächen – verfügt;
 9. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Umweltpraxis entsprechen;
 10. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen und der Eigenmittel sichergestellt ist;
 11. der:die Förderungswerber:in, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 166/2004 idgF, unterliegt, dieses beachtet;
 12. der:die Förderungswerber:in die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungs-gesetzes, BGBl. Nr. 82/2005 idgF, einhält sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, berücksichtigt;
- (2) Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu beginnen. Andernfalls behält sich das Bundesministerium für

Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Stornierung der Zusicherung vor.

- (3) Sofern eine Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder der Agrarischen Freistellungsverordnung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien nicht gewährt werden, wenn
 - a. der Förderungswerber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder
 - b. der Förderungswerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.
- (4) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann in den jeweiligen Ausschreibungen zu den Projekten Förderhöchstgrenzen festlegen.
- (5) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 8 Mehrere Förderungsgeber

- (1) Der:die Förderungswerber:in ist bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren.
- (2) Im Fall von mehreren Förderungsgeber:innen hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.
- (3) Zusätzlich sind Abfragen im Transparenzportal zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen vorgesehen.
- (4) Maßnahmen im Bereich der Gewässerökologie, denen auf Basis der UFG - Förderungsrichtlinien 2021 für kommunale Förderungswerber seitens des BML eine Bundesförderung in der Höhe von 60 % sowie vom jeweiligen Bundesland eine Landesförderung in der Höhe von 30 % oder auf Basis des nationalen GAP-

Strategieplans eine Förderung im Umfang von 90 % genehmigt wird, kann bis 31.12.2024 eine zusätzliche Förderung seitens des Biodiversitätsfonds in der Höhe von bis zu 8 %, sowie vom 1.1.2025 bis 31.12.2026 in der Höhe von bis zu 5 % gewährt werden.

IV. Förderungsverfahren

§ 9 Förderungsansuchen, Unterlagen und Förderungsverfahren

- (1) Das Ansuchen auf eine Förderung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. ausgefüllte Ansuchenformblätter;
 2. einen aussagekräftigen Förderungsansuchen, der eine detaillierte Darstellung der beantragten Maßnahmen inklusive deren ökologischer Wirkung sowie Indikatoren zur Wirkungsüberprüfung beinhaltet;
 3. erforderliche Pläne zur Durchführung der Maßnahme;
 4. eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung und -aufstellung;
 5. Angabe, dass ein Zuschuss benötigt wird, einschließlich der Höhe der für die Maßnahme erforderlichen öffentlichen Finanzierung;
 6. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bescheide.
- (2) Das vollständige Online-Ansuchen auf Förderung ist bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzubringen (www.biodiversitätsfonds.at).
- (3) Auf Aufforderung der Abwicklungsstelle sind weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Förderungsvertrag, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

Die Förderungszusage durch den Förderungsgeber erfolgt in Form einer schriftlichen Förderungszusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Förderungszusicherung durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Dieser hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;
2. Bezeichnung des Förderungswerbers;
3. den Förderungsgegenstand;
4. Ausmaß und Art der Förderung, förderbare Kosten, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
5. Frist für die Fertigstellung der Maßnahmen;

6. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
7. Melde- und Berichtspflichten, Prüfungsvereinbarungen, Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungspflichten, Betriebspflichten;
8. die Information für den Förderungswerber, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie berechtigt sind,
 - a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
 - b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
 - c. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014 idgF), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z. B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den:die Wirtschaftsprüfer:in zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben
 - d. – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen:ihren Namen oder seine:ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner:ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich der, für die Förderung wesentlichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln;

9. die Zustimmung des:der Förderungswerbers:in, dass
 - a. sein:ihr Name oder seine:ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner:ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich der, für die Förderung wesentlichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
 - b. die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird;
10. Vereinbarungen über die Annahme der Förderungszusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
11. den Gerichtsstand Wien;
12. das Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung der Förderung oder Verfügungen über die Förderung auf andere Weise;
13. der Hinweis, dass die Gewährung und Abwicklung der Förderung und die Durchführung der Maßnahmen den Förderungsrichtlinien 2022 idF 2023 entsprechen müssen;
14. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in, die Planung, örtliche Bauaufsicht und Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten durchführen zu lassen;
15. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in, bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen;
16. die Empfehlung an den:die Förderungsnehmer:in, bei der Ausführung der Maßnahmen, soweit relevant, die Kriterien für Veranstaltungen von „green events“ (<https://infothek.greenevents.at>) anzuwenden und Produkte und Dienstleistungen mit österreichischen Umweltzeichen (www.umweltzeichen.at) oder Vergleichbarem sowie die Ziele und Kriterien des Aktionsplans Nachhaltige öffentliche Beschaffung (<https://www.nabe.gv.at>) zu berücksichtigen; dem Förderungsantrag ist ein entsprechendes Konzept zur geplanten Umsetzung dieser Empfehlungen beizufügen; Bei Förderungen ab einer Million Euro sind die oben genannten Kriterien verpflichtend anzuwenden;
17. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in den Baubeginn sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen der Abwicklungsstelle bekannt zu geben;

18. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmer:in, alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen hat. Dies gilt insbesondere auch für die geplante Eigentumsübertragung von geförderten Maßnahmen;
19. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen hat;
20. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in, die Abwicklungsstelle bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsgebenden zu informieren; dies betrifft auch jene Förderungen, um die nachträglich angesucht werden;
21. dass der:die Förderungsnehmer:in fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen hat, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt werden kann und eine Teilabrechnung vorgelegt werden könnte. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
22. die Verpflichtung des:derFörderungsnehmers:in, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird;
23. Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 12;
24. Vereinbarungen zur projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Vorgaben zur Erstellung von Infomaterial, zu Internetpräsentationen, zu Presse- und Eröffnungsaktivitäten sowie zu Hinweis- und Erinnerungstafeln;
25. Die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in, im Fall der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln die Durchführung von Informations- und Publizitätsverpflichtungen im Rahmen der jeweils korrespondierenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen;
26. darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten;
27. die Vereinbarung, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF (ARR 2014) gelten, sofern im Rahmen dieser Richtlinien keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen des Biodiversitätsfonds vereinbar ist;
28. die Verpflichtung des:der Förderungsnehmers:in, innerhalb eines halben Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen die von ihm:ihr erstellte, rechtsverbindlich gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung

erforderlichen Unterlagen, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, der eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfasst, in detaillierter und nachvollziehbarer Form der Abwicklungsstelle vorzulegen; in Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden; weiters ist ein rechtsverbindlich gefertigter Endbericht vorzulegen, der insbesondere die Darstellung des Erfolgs der geförderten Maßnahmen unter Heranziehung der unter § 9 Abs. 1 Z 2 genannten Indikatoren beinhaltet. Soweit für den Endbericht Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden; die Prüfung dieser Unterlagen durch die Abwicklungsstelle bildet als Grundlage für die Endabrechnung;

29. die Verpflichtung des:der Fördernehmers:in, den Organen der Abwicklungsstelle oder des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu umfassen hat.

§ 11 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung gemäß § 4 erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen nach Vorlage von zahlenmäßigen Nachweisen, die eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Teilauszahlungen der Förderung können unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung halbjährlich erfolgen.
- (2) Den Auszahlungsunterlagen ist ein aussagekräftiger Zwischenbericht beizulegen.
- (3) Die erste Auszahlung von maximal 20 % des gesamten Förderungsbetrages erfolgt nach rechtskräftigem Abschluss des Förderungsvertrages gemäß § 10.

§ 12 Einstellung und Rückforderung der Förderung

- (1) Der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, – die Förderung über Aufforderung der Abwicklungsstelle oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
1. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. von dem:der Förderungswerber:in vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
 3. der:die Förderungswerber:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
 4. der:die Förderungswerber:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 5. die Förderungsmittel von dem:der Förderungswerber:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 6. eine unerwünschte Mehrfachförderung vorliegt;
 7. die Leistung von dem:der Förderungswerber:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 8. von dem:der Förderungswerber:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
 9. der:die Förderungswerber:in die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt;
 10. der:die Förderungswerber:in die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes- Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz nicht beachtet;
 11. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird;

12. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen oder die Mitteilungspflicht gemäß § 10 Z 20 vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei der Festlegung, ob die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist oder der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Leistung teilbar, die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig, kein Verschulden des Förderungswerbers vorliegt und dem:der Förderungsgeber:in die Aufrechterhaltung der Förderung zumutbar ist.

- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an gemäß § 25 Abs. 3 der ARR 2014 idgF, jedenfalls mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Bezüglich der Verzugszinsen gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014 idgF. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

V. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Führungsrichtlinien 2022 treten mit 12.10. 2022 in Kraft und gelten ab Inkrafttreten 10 Jahre.
- (2) Die Richtlinien können auf Ansuchen angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingereicht wurden und über die bis zum Inkrafttreten gemäß Abs. 1 noch keine Entscheidung getroffen wurde.
- (3) Vorbehaltlich anderslautender beihilfenrechtlicher Vorgaben werden auf Ansuchen, die bis zum Inkrafttreten neuer Richtlinien eingereicht werden, diese Richtlinien angewendet.
- (4) Die Novelle 2023 zu den Biodiversitätsfonds Führungsrichtlinien tritt mit 2. Jänner 2024 in Kraft und kann auf Ansuchen angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingereicht wurden und über die bis zum Inkrafttreten gemäß Abs. 1 noch keine Entscheidung getroffen wurde.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2023

Copyright

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.